

## BWHT kompakt

Referat: Recht

Verantwortlich: Thanh-Mai Winkler

Stand: 9. Februar 2015

Thema: Umsatzsteuervorteil für kommunale Beistandsleistungen

### Aktueller Sachstand

Derzeit profitieren Körperschaften des öffentlichen Rechts davon, dass sie Leistungen (sog. Beistandsleistungen) für den hoheitlichen Bereich einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts umsatzsteuerfrei erbringen dürfen. Diese Situation kann z. B. bei Zweckverbänden auftreten, die für ihre Mitgliedsgemeinden Straßen bauen. Nach derzeitiger Verwaltungspraxis dürfen Zweckverbände diese Beistandsleistungen ohne Umsatzsteuer erbringen. Erbringt hingegen ein Privatunternehmen (etwa ein Straßenbaubetrieb) dieselbe Leistung, unterliegt sie der Umsatzsteuer.

Der Bundesfinanzhof hat darin eine Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der Privatwirtschaft erkannt und Rechtsgrundsätze aufgestellt, die eine umsatzsteuerrechtliche Gleichbehandlung der öffentlichen Hand mit privaten Betrieben gewährleisten. Das Urteil des Bundesfinanzhofs ist bereits gute drei Jahre alt – an der Verwaltungspraxis hat sich bisher aber noch nichts geändert. Warum? Damit Urteile des Bundesfinanzhofs für die Finanzverwaltung bindend werden, müssen sie amtlich im Bundessteuerblatt veröffentlicht werden. Finanz- und Wirtschaftsminister Dr. Schmid hat dem BWHT zwar Unterstützung zugesagt; zu einer Veröffentlichung des Urteils ist es dennoch nicht gekommen.

Im Juni 2014 hat das Bayerische Staatsministerium der Finanzen den Entwurf für einen neuen § 2 b Umsatzsteuergesetz vorgelegt. Dieser zielt darauf ab, kommunale Beistandsleistungen von der Umsatzsteuer zu entlasten. Damit wäre der Umsatzsteuervorteil der öffentlichen Hand gesetzlich festgeschrieben und faire Wettbewerbsbedingungen endgültig vom Tisch. Dem Vernehmen nach wird das Bundesfinanzministerium nun zeitnah entscheiden, ob es ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren initiiert.

Der BWHT hat den Bundesfinanzminister auf die Folgen für das Handwerk hingewiesen und um Unterstützung gebeten. Da sich derzeit auch die Bundestagsabgeordneten und die zuständigen Landesminister mit dem Thema befassen, hat der BWHT auch diese Personenkreise - soweit sie aus Baden-Württemberg kommen - entsprechend angeschrieben. Der ZDH hat gleichermaßen Stellungnahmen an seine Ansprechpartner geschickt.

Gegen die Interessen des Handwerks spricht allerdings, dass der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD eine umsatzsteuerliche Belastung kommunaler Beistandsleistungen ausdrücklich ablehnt. Unterstützung für das Handwerk kann jedoch aus Brüssel kommen. Die Europäische Kommission prüft in einer Konsultation die Umsatzbesteuerung öffentlicher Einrichtungen.

### ZDH-/BWHT-Position

Der BWHT fordert, die umsatzsteuerrechtliche Privilegierung der öffentlichen Hand aufzuheben, wenn sie zu einer Wettbewerbsverzerrung mit der Privatwirtschaft führt. Ein fairer Wettbewerb kann nur unter gleichen Ausgangsbedingungen stattfinden.

**Die nächsten Schritte**

Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums